

RS OGH 2001/6/6 6Ob339/00x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.2001

Norm

ESTG allg

ESTG §78

ESTG §79

Rechtssatz

Die Lohnsteuer ist eine besondere Erhebungsform der Einkommenssteuer, die nicht - wie bei Einkünften eines Selbständigen - im Wege der Veranlagung, sondern durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben wird. Sie dient der Vereinfachung und gleichzeitig auch der Sicherung der Steuereinhebung. Die Lohnsteuer deckt sich grundsätzlich mit der auf die nichtselbständige Tätigkeit entfallenden Einkommenssteuer.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 339/00x
Entscheidungstext OGH 06.06.2001 6 Ob 339/00x
Veröff: SZ 74/101

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115434

Dokumentnummer

JJR_20010606_OGH0002_0060OB00339_00X0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at